



Gesetzentwurf

der Landesregierung - Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Architekten- und Ingenieur-
kammergesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes

A. Problem

Anlass für die Gesetzesänderung ist zum einen das Vertragsverletzungsverfahren Nummer 2018/2291, das die Europäische Kommission (im Folgenden: KOM) mit Mitteilung vom 24.01.2019 gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen punktuell nicht in allen Teilen vollständiger Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) geänderten Fassung (im Folgenden: Richtlinie 2005/36/EG) eingeleitet hat. In dem Vertragsverletzungsverfahren hat die KOM die nicht ordnungsgemäße Umsetzung verschiedener Vorschriften der Richtlinie 2005/36/EG in verschiedenen Ländergesetzen, darunter auch im Architekten- und Ingenieurkammergesetz Schleswig-Holstein (ArchIngKG), beanstandet. Die Länder haben an der Umsetzung der EU-Richtlinie in nationales Recht anhand eines Mustergesetzes gemeinsam gearbeitet, sodass in vielen Ländern parallele Umsetzungsdefizite bestehen. Zum anderen machen das Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes des Bundes, welches im Aufenthaltsgesetz des Bundes ein neues beschleunigtes Fachkräfteverfahren eröffnet, eine korrespondierende Ergänzung im ArchIngKG notwendig. Im Zusammenhang mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz hat sich darüber hinaus die Notwendigkeit einer Regelung ergeben, wonach eine Antragstellerin oder ein Antragsteller einen Anspruch auf gesonderte Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer oder seiner ausländischen Berufsqualifikation mit dem inländischen Referenzberuf im Wege eines separaten Bescheids hat. Zusätzlich ist das ArchIngKG infolge einer Änderung des Gesetzes des Bundes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I, S. 626, 649) i.V.m. dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes und dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Schleswig-Holstein anzupassen, wonach eine Antragstellerin oder ein

Antragsteller für den Fall, dass ihr oder sein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden soll, nicht mehr zwingend schriftlich auf die Folge der fehlenden Mitwirkung hingewiesen werden muss, sondern dieser Hinweis nunmehr beispielsweise auch per E-Mail erfolgen darf.

Zusätzlich soll eine bisher nicht praktikable Vertretungsregelung für den Vorstand im Bereich des Kammerwesens angepasst werden. Und schließlich soll die Möglichkeit der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein, über die gesetzlich vorgesehenen Sachverständigen hinaus im Interesse der Transparenz und des Verbraucherschutzes freiwillige Listen über weitere Sachverständige am Bau zu führen, erweitert werden.

B. Lösung

Die von der KOM gerügten Umsetzungsdefizite werden mit den im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen behoben, zum Teil ist nur die Korrektur einer redaktionellen Ungenauigkeit erforderlich. Für den Fall eines beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes, die Einführung eines Anspruchs auf Erteilung eines gesonderten Bescheids über die Feststellung der Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation und den Wegfall des Schriftformerfordernisses im Falle der geplanten Ablehnung eines Antrags auf Feststellung der Gleichwertigkeit wegen fehlender Mitwirkung wird auf die bereits bestehenden passenden Regelungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Schleswig-Holstein (BQFG-SH) verwiesen. Die Vertretungsregelungen für die Architekten- und Ingenieurkammer werden überarbeitet. Und es wird die Führung zusätzlicher Listen von verschiedenen Fachdisziplinen bei Bauingenieuren auf freiwilliger Basis ermöglicht.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten und Verwaltungsaufwand**1. Kosten**

Keine

2. Verwaltungsaufwand

Der Verwaltungsaufwand wird sich weiterhin auf die Wahrnehmung der Fach- und Rechtsaufsicht über die künftig zuständige Architekten- und Ingenieurkammer beschränken. Die Kammer selbst finanziert etwaige Verfahren über Gebühren.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Die Änderung des Gesetzes wird weder direkte kostenmäßige Auswirkungen haben noch Vollzugsaufwandes in Unternehmen verursachen. Die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse kann prinzipiell einen Beitrag zur Fachkräftesicherung in Schleswig-Holstein in Bereich der Architekten und Ingenieure leisten.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Entfällt

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Unterrichtung des Landtages richtet sich nach dem Parlamentsinformationsgesetz.

G. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus.

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes

Vom XXXX 2022

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes

Das Architekten- und Ingenieurkammergesetz vom 9. August 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), wird wie folgt geändert:

1. § 5a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Personen, die in einem anderen Staat niedergelassen sind oder ihren Beruf dort überwiegend ausüben und sich zu einer vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistung gemäß § 3 in das Land Schleswig-Holstein begeben (auswärtige Dienstleister), dürfen die Berufsbezeichnung oder Wortverbindung nach § 4 oder § 5 ohne Eintragung in die Liste ihrer Fachrichtung führen, wenn sie im Fall des § 4 die Eintragungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 2 bis 4 und im Fall des § 5 die Eintragungsvoraussetzungen gemäß § 8 Absatz 1 Nummern 2 bis 4 in Verbindung mit § 8 Absatz 2 erfüllen; § 6 Absatz 5 und 6 finden keine Anwendung.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auswärtige Dienstleister haben die Berufspflichten gemäß § 3 zu beachten. Sie sind in ein Verzeichnis einzutragen. Die Eintragung begründet weder eine Mitgliedschaft in der Kammer noch in einem Versorgungswerk oder in ei-

ner anderen Einrichtung. Durch die Eintragung darf das Erbringen der Dienstleistungen nicht verzögert, erschwert oder verteuert werden. Die Architekten- und Ingenieurkammer stellt über die Eintragung in das Verzeichnis nach Satz 2 eine auf höchstens fünf Jahre befristete Bescheinigung aus, die auf Antrag verlängert werden kann. Anzeigen nach Absatz 2 Satz 2 und Bescheinigungen nach Satz 5 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde; eine Eintragung in das Verzeichnis nach Satz 2 erfolgt in diesem Fall nicht.“

2. In § 6 wird folgender neuer Absatz 10 angefügt:

„(10) Im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2467), ist § 14a des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Schleswig-Holstein (BQFG-SH) vom 1. Juni 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 1017), entsprechend anzuwenden.“

3. § 9 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. nach dem Erwerb der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ als Absolventin oder Absolvent eines Hochschulstudiums mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit für mindestens zwei Jahre eine regelmäßige praktische Tätigkeit in der Berufsaufgabe oder eine gleichwertige Berufsqualifikation nach § 9 a Absatz 1 Nummer 3 nachweist und“

4. § 9 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. wenn die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation entsprechend den Bestimmungen des BQFG-SH durch die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein festgestellt worden ist.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

- c) Absatz 3 wird zu Absatz 2 und wird wie folgt gefasst:
„(2) § 5a Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.“
5. § 15 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 8 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Es wird folgende Nummer 10 angefügt:
„10. sonstiger sachverständiger Dienstleister im Bauwesen auf freiwilliger Basis;
das Nähere regelt die Kammer durch Satzung.“
6. § 20 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Dies gilt nicht für die Vorsitzenden des Eintragungsausschusses und des Ehrenausschusses sowie deren Vertreterinnen oder Vertreter.“
7. § 21 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 7 wird gestrichen.
- b) Aus den bisherigen Nummern 8 bis 11 werden die Nummern 7 bis 10.
8. § 22 wird wie folgt gefasst:
„§ 22 Vorstand
- (1) Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und einer durch Satzung zu bestimmenden Anzahl weiterer Mitglieder. Eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident muss Architektin oder Architekt und eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident muss Ingenieurin oder Ingenieur sein. Das Nähere regelt die Organisationssatzung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kammer. Unaufschiebbare Entscheidungen können von der Präsidentin oder dem Präsidenten, im Verhinderungsfall von einer der Vizepräsidentinnen oder einem der Vizepräsidenten, getroffen werden.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident, im Verhinderungsfall eine der Vizepräsidentinnen oder einer der Vizepräsidenten, vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Erklärungen, durch die die Kammer verpflichtet werden sollen, bedürfen der Schriftform; sie sind von der Präsidentin oder vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einer der Vizepräsidentinnen oder einem der Vizepräsidenten, zu unterzeichnen. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(5) Die laufende Verwaltung erfolgt durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer im Rahmen der Organisationssatzung, die auch alle Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnisse sowie Vertretungsregelungen für die Geschäftsstelle bestimmt.“

9. § 39 wird wie folgt gefasst:

„§ 39

Anwendung von anderen Rechtsvorschriften

Die Kammer ist auskunftspflichtig für die Erhebung der Statistik nach § 17 Absatz 4 in Verbindung mit Absätzen 2 und 3 BQFG-SH. § 13 Abs. 1 Satz 2 BQFG-SH, Anspruch auf Erteilung eines gesonderten Bescheids über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation, und § 15 Abs. 3 BQFG-SH, Ablehnung eines Feststellungsantrags wegen fehlender Mitwirkung, finden Anwendung. Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist, findet das BQFG-SH im Übrigen keine Anwendung.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Bernd Buchholz
Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus

Begründung

A. Allgemeines

Anlass für die Gesetzesänderung ist zum einen das Vertragsverletzungsverfahren Nummer 2018/2291, das die Europäische Kommission (im Folgenden: KOM) mit Mitteilung vom 24.01.2019 gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen nicht ordnungsgemäßer Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) geänderten Fassung (im Folgenden: Richtlinie 2005/36/EG) eingeleitet hat.

In dem Vertragsverletzungsverfahren hat die Europäische Kommission die nicht ordnungsgemäße Umsetzung verschiedener Vorschriften der Richtlinie 2005/36/EG in verschiedenen Ländergesetzen, darunter auch im Architekten- und Ingenieurkammergesetz Schleswig-Holstein (ArchIngKG), beanstandet. Die Länder haben an der Umsetzung gemeinsam gearbeitet, sodass Parallelen bestehen.

Zum anderen machen das Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes des Bundes sowie das Gesetz des Bundes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I, S. 626, 649) i.V.m. dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes und dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Schleswig-Holstein, eine bisher nicht praktikable Vertretungsregelung im Bereich des Kammerwesens und schließlich das Bedürfnis zur Erweiterung der Möglichkeit der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein, über die gesetzlich vorgesehenen Sachverständigen hinaus Listen über weitere Sachverständige am Bau zu führen, eine Änderung des ArchIngKG notwendig.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (ArchIngKG SH)

Zu Nummer 1 (§ 5a)

- a) Die KOM hatte im Zuge des oben genannten Vertragsverletzungsverfahrens dargelegt, dass Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG in Schleswig-Holstein für Ingenieure unvollständig umgesetzt wurde. Diese unvollständige Umsetzung beruht auf einem redaktionellen Versehen, das mit der in Nummer 1 a) vorgesehenen Änderung behoben wird.
- b) Die KOM hat gerügt, dass in den deutschen Rechtsvorschriften insbesondere in Bezug auf den Beruf des Ingenieurs in vielen Ländervorschriften dem Ansatz einer Pro-Forma-Mitgliedschaft auswärtiger Dienstleister der Vorzug gegeben wird. Bemängelt hat die KOM ausdrücklich eine Vorschrift, wonach auswärtige Dienstleister wie Mitglieder der Architekten- und Ingenieurkammer zu behandeln und in ein entsprechendes Verzeichnis einzutragen sind. Eine wortgleiche Formulierung findet sich auch in § 5 a ArchIngKG. Durch die geplante Änderung wird der Empfehlung der KOM gefolgt, klarzustellen, dass die Eintragung eines auswärtigen Dienstleisters weder eine Mitgliedschaft in der Kammer noch in einem Versorgungswerk oder in einer anderen Einrichtung begründet und durch die Eintragung das Erbringen der Dienstleistungen nicht verzögert, erschwert oder verteuert werden darf.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Am 1. März 2020 trat das Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) in Kraft, das zur Stärkung der qualifizierten Zuwanderung aus dem Ausland beitragen soll und die gesetzlichen Regelungen für die Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten vereinfacht. Im Rahmen der Einführung des FEG wurde das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes um einen § 14a erweitert, der das sogenannte beschleunigte Verfahren im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes regelt. Diese Erweiterung wurde im Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Schleswig-Holstein (BQFG-SH) entsprechend umgesetzt. Die geplante Verweisung auf das BQFG stellt die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens auch für Architekten und Ingenieure in Schleswig-Holstein im ArchIngKG sicher.

Zu Nummer 3 (§ 9) und Nummer 4 a) (§ 9a)

Die KOM sieht in den bisherigen Regelungen, wonach ein auswärtiger Dienstleister, der in Schleswig-Holstein seine Hauptwohnung, die Hauptniederlassung oder seine überwiegende Beschäftigung hat (§ 9) oder gerade nicht hat (§ 9a), als bauvorlageberechtigter Ingenieur in Schleswig-Holstein nur dann tätig sein darf, wenn er eine spezielle Bescheinigung des Heimatsstaates darüber vorlegt, dass die Person in diesem Staat bauvorlageberechtigt ist, sowie, für den Fall, dass der Abschluss einer reglementierten Ausbildung nicht nachgewiesen werden kann, darüber, dass die Person für mindestens zwei Jahre einer regelmäßigen praktischen Tätigkeit in der Berufsaufgabe nachgegangen ist, einen Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a und b der Richtlinie 2005/36/EG. Durch die Eröffnung der Möglichkeit, die Gleichwertigkeit einer Berufsqualifikation durch die Kammer unter Verweis auf das BQFG-SH feststellen zu lassen, wird dieser Verstoß behoben.

Nummer 4 b), c) und d) (§ 9a) betreffen Folgeänderungen.

Zu Nummer 5 (§ 15)

Mit dieser neuen Regelung wird klargestellt, dass die AIK auch über die gesetzlich vorgesehenen Sachverständigen hinaus Listen über weitere Sachverständige, insbesondere für sonstige spezielle Ingenieurdisziplinen und Sonderfachleute am Bau auf freiwilliger Basis führen kann.

Anlass für diese generell-abstrakte Regelung ist im Konkreten der sogenannte Sachverständige für Geotechnik. Um die Sicherheit im Erd-, Grund- und Felsbau zu verbessern, wurden Anforderungen aufgestellt, die auf dem Eurocode 7 (DIN EN1997-1; 2014-03) basieren. Der in der DIN 4020(2010-12) unter Ziffer A 2.2.2 sogenannte „Sachverständiger für Geotechnik“ ist der Sache nach ein Fachingenieur auf dem Gebiet der Geotechnik. Aus der Euronorm 1997 folgen Anforderungen an die bis dahin unregelte Ausbildung und fachliche Eignung der Personen, die sich bisher als Baugrundberater, Baugrundsachverständiger, Bodengutachter etc. betätigt haben. Der DGGT (Deutsche Gesellschaft für Geotechnik) e.V. Fachsektion „Erd- und Grundbau“ hat Empfehlungen für die fachlichen Voraussetzungen für Sachverständige für Geotechnik (Anforderungen an Sachkunde und Erfahrung (EASV)) erarbeitet. In der Bundesingenieurkammerversammlung 2019 wurde auf dieser Grundlage beschlossen, die Berufsbezeichnung „Sachverständige für Geotechnik“ auf der Basis

der Empfehlungen in jedem Bundesland einzuführen und entsprechende Listen zu führen und das Wirken des Sachverständigen für Geotechnik zu überwachen. Unter- gesetzlich wird das Gesetz dadurch umgesetzt, dass ein Ausschuss gebildet wird, der die Eintragung in die Liste der Sachverständigen für Geotechnik den bestehen- den Eintragungsausschuss empfiehlt. Dieser wird im Rahmen seiner Kompetenz ent- sprechende Eintragungen in die Liste vornehmen. Insoweit ist eine Ergänzung der Organisationssatzung der AIK-SH im Rahmen der nächsten Kammerversammlung vorgesehen.

Zu Nummer 6 (§ 20) und 7 (§ 21)

Die Änderungen sind dem Wegfall des sogenannten geschäftsführenden Vorstands- mitglieds geschuldet (siehe unten zu Nummer 8).

Zu Nummer 8 (§ 22)

Es ist eine Änderung der Regelung zur Vertretung der Kammer erforderlich. Die bis- herige Vertretungsregelung war im Bereich des Kammerwesens einzigartig mit der ungewöhnlichen Bindung der Vertretungsmacht der gesetzlichen Selbstverwaltungs- organe an die Mitzeichnung einer lediglich arbeitsvertraglich gebundenen Geschäfts- führung. Dies hat sich in der Praxis der vergangenen Jahre nicht bewährt. Nunmehr wird eindeutig bestimmt und, dass gesetzlicher Vertreter der Kammer jeweils der Präsident/die Präsidentin oder im Verhinderungsfall die Vizepräsidenten/die Vizeprä- sidentinnen sind.

Zu Nummer 9 (§ 39):

Redaktionelle Anpassung zur teilweisen Anwendung des BQFG-SH sowie Klarstel- lung hinsichtlich der Statistikpflichten des BQFG-SH sowie der Anwendbarkeit des BQFG-SH für den Bereich der Einführung eines Anspruchs auf Erteilung eines ge- sonderten Bescheids über die Feststellung der Gleichwertigkeit einer im Ausland er- worbenen Berufsqualifikation und des Wegfalls des Schriftformerfordernisses im Falle der geplanten Ablehnung eines Antrags auf Feststellung der Gleichwertigkeit wegen fehlender Mitwirkung.